

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 21

ausgegeben am 29. Januar 2020

Gesetz

vom 4. Dezember 2019

über die Abänderung des Gewerbegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewerbegesetz (GewG) vom 22. Juni 2006, LGBL 2006 Nr. 184, wird wie folgt abgeändert:

Überschrift vor Art. 14a

3. Im Pauschalreisegewerbe

Art. 14a

Voraussetzungen

1) Wer Pauschalreisen veranstaltet oder verbundene Reiseleistungen vermittelt, ist verpflichtet, zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 8 ff. eine Insolvenzabsicherung nach dem Pauschalreisegesetz nachzuweisen.

2) Die Regierung regelt das Nähere über den Nachweis der Insolvenzabsicherung mit Verordnung.

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 101/2019 und 137/2019

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Pauschalreisegesetz vom 4. Dezember 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef